CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2025

Bericht der Bundesstelle für Sektenfragen an das Bundeskanzleramt

Berichtszeitraum: 2025

Bundesstelle für Sektenfragen, Wollzeile 12/2/19, 1010 Wien
T: +43 1 5130460; bundesstelle@sektenfragen.at, www.bundesstelle-sektenfragen.at

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 3

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen 3

3. Geschäftsleitung
Darstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise 4

4. Berücksichtigung von Genderaspekten 5

5. Externe Evaluierung 5

1. Einleitung

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist von ihrer Rechtsform eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und wurde per Bundesgesetz vom 20. August 1998 (BGBl. I Nr. 150/1998 idgF) eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von „Sekten" oder „sektenähnlichen Aktivitäten" ausgehen können, sofern für deren Vorliegen ein begründeter Verdacht besteht und diese Gefährdungen bestimmte schutzwürdige Güter oder Interessen betreffen. Als österreichweite zentrale Anlaufstelle für Privatpersonen, öffentliche und private Einrichtungen bietet die Bundesstelle Information und Beratung in Zusammenhang mit „sogenannten Sekten", alternativen religiösen und spirituellen Bewegungen, esoterischen Angeboten, fundamentalistischen, radikalen und extremistischen Ideologien, Verschwörungstheorien u.v.a.m.

Die Bundesstelle legt hiermit einen „Corporate Governance Bericht" gem. Punkt 15.1.1 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) vor, der am 28.06.2017 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Die Regelungen dieses Kodex betreffen staatseigene und staatsnahe Unternehmen und stellen eine Selbstbindung des Bundes dar. Aufgrund der Verantwortung und Sorgfaltspflicht gegenüber der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung marktwirtschaftlicher und volkswirtschaftliche Aspekte sollen diese unter anderem eine gute und effiziente Unternehmensführung gewährleisten und zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit beitragen.

Der gegenständliche Corporate Governance Bericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2025 und wird auf der Homepage der Bundesstelle (https://www.bundesstelle-sektenfragen.at) veröffentlicht.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Geschäftsführung bekennt sich zu den Bestimmungen des Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung und erklärt, die Grundsätze des Kodex bei ihren Entscheidungen zu beachten.

Als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit hat die Bundesstelle keine Anteilseigner. Laut Punkt 7.1 des Kodex sind als Anteilseignerrechte die die Beherrschung begründender Befugnisse des Bundes bzw. des Unternehmens des Bundes bei den von ihm beherrschten Rechtsträgern anzusehen. Die Anteilseignerrechte gemäß B-PCGK sind in BGBl. I Nr. 150/1998 idgF festgelegt und werden vom Bundeskanzleramt ausgeübt.

Da gemäß Punkt 11.7 des Kodex bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan die Überwachung der Geschäftsleitung den Anteilseignern obliegt, ist dies im Fall der Bundesstelle im Jahr 2025 ebenfalls das Bundeskanzleramt.

Nur in einigen Fällen wurde im Jahr 2025 noch von den Regelungen („K"-Regeln) oder Empfehlungen („C"-Regeln) des Kodex abgewichen, die nachstehend erläutert werden.

Punkt 8, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan
An der Bundesstelle gibt es kein Überwachungsorgan.

Punkt 9.1.4.2, Vorsorge für Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention
Ein angemessenes Risikomanagement und -controlling ist an der Bundesstelle gegeben.
Eine interne Fortbildung zur Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Dienst wurde im April 2025 durchgeführt, zudem wurden der Verhaltenskodex und das ergänzende E-Learning-Tool („Die VerANTWORTung liegt bei mir – EINE FRAGE DER ETHIK“) mit den Mitarbeitenden der Bundesstelle besprochen und Ihnen übermittelt. Eine unmittelbar der Geschäftsführung untergeordnete Stelle für Korruptionsprävention besteht an der Bundesstelle nicht.

Punkt 11, Überwachungsorgan
An der Bundesstelle gibt es kein Überwachungsorgan

3. Geschäftsleitung
Darstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Geschäftsführung der Bundesstelle setzte sich im Jahr 2025 folgendermaßen zusammen:

- **Geschäftsführerin**: Mag.ª Ulrike Schiesser, geb. 1971
- **Datum Erstbestellung**: 09.01.2023
- **Ende Funktionsperiode**: 08.01.2028 aufgrund Befristung von 5 Jahren
- **Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung**: aufgrund Einzelgeschäftsführung nicht erforderlich.

- Für die Geschäftsführerin wurde mit Gültigkeit ab 24.07.2023 eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen.
- Das Bruttogehalt der Geschäftsführung betrug für das Jahr 2025 EUR 101.673,18.

Zur Arbeitsweise

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind sowohl im Dienstvertrag als auch gesetzlich durch § 6 BGBl. I Nr. 150/1998 idgF (Leitung der Bundesstelle für Sektenfragen) festgelegt.

Sie sind weiters in der Geschäftsordnung ausgewiesen, die zudem Aufgabenbereiche, Vertretungen und Zeichnungsbefugnisse regelt. Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und beachtet die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

4. Berücksichtigung von Genderaspekten

Die Bundesstelle bekennt sich zur Gleichbehandlung sowie zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung:
Einzelgeschäftsführung (im Jahr 2025 weiblich)

Anteil von Frauen in leitender Stellung:
100% (Stellvertreterin der Geschäftsführerin)

Die Bestellung der neuen Geschäftsführung erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung. Ab dem 09.01.2023 wurde mit Frau Mag.ª Schiesser eine Frau als Geschäftsführerin der Bundesstelle bestellt.

Aufgrund der Personalsituation der Bundesstelle sind somit derzeit keine gesonderten Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils erforderlich.

5. Externe Evaluierung

Eine externe Evaluierung des Berichts ist zumindest alle 5 Jahre vorgesehen und wird zeitgerecht innerhalb dieser Frist vorgenommen.

Wien, am 28.04.2026

Mag.ª Ulrike Schiesser
Geschäftsführerin der Bundesstelle für Sektenfragen